

(von welchen 10 Thalern aber nur 8 in die Kasse der Verlagsbuchhandlung einlaufen, weil die Post 20 Procent zurückbehält); drittens sollen sie den preussischen Postaufschlag tragen, der übrigens mäßig ist, wenn wir nicht irren, 5 Silbergroschen. Also statt daß sie früher ihr Exemplar mit 7½ Thlr. bezahlten, sollen sie jetzt 11½ Thlr. dafür bezahlen.

Um also die Zahlung der gesetzmäßigen 10 Procent zu controliren, gebraucht die preussische Regierung das einfache Mittel, den Buchhändlern eine Steuer von beinahe 50 Procent aufzuerlegen.

Wenn dieser Verlust trifft, ist zwar von vorn herein nicht genau auszumachen, man kann aber im Durchschnitt annehmen, daß er die Verlagsbuchhandlungen trifft, denn nur in den seltensten Fällen werden die Expeditionsbuchhändler ihre Kunden, die Abonnenten ihrer Lesecirkele, um 50 Procent steigern können, sie müssen sich also dadurch helfen, daß sie entweder die Zahl ihrer Journale beschränken, oder sich auf irgend eine Art an ihren Committenten schadlos zu halten suchen. In beiden Fällen wird die nächste Folge das Eingehen einer ganzen Zahl von Journalen sein.

Und es muß doch Mittel geben, auf eine andere Weise die Controle über den Stempel herzustellen, als dadurch, daß man statt 10 Procent 50 Procent erhebt. Bei preussischen Journalen liegt die Controle auf der Hand, bei außerpreussischen würde eine periodische Controle und die Feststellung strenger Strafen für Conventationen vollkommen genügen; ja diese Controle ist viel sicherer, als die gegenwärtig ermöglichte. Bei theureren und daher verhältnißmäßig weniger verbreiteten Blättern möchte es noch gehen; wie man aber ein Blatt, wie z. B. den Kladderadatsch, controliren will, daß er die 20 bis 30,000 Exemplare, die er verkauft, durch die Post verschickt, das liegt außer unserer Fassungskraft.

Aber alle diese finanziellen Mißverhältnisse, so hart sie sind, wenn man bedenkt, daß hier eine sehr willkürliche Bestimmung über Eigenthumsverhältnisse stattfindet, da die meisten größeren Journale alte Institute sind, die an die gegenwärtigen Besitzer zum Theil durch eine sehr hohe Kaufsumme übergegangen, oder, wo das nicht der Fall ist, durch sehr bedeutende vielsährige Opfer zu der Höhe gebracht sind, auf der sie sich jetzt befinden; alle diese finanziellen Uebelstände machen noch nicht die schlimmste Seite des Gesetzes aus. Der Vertriebs des deutschen Buchhandels, sowohl in Beziehung auf Bücher, als auf Journale, besteht darin, daß der Verleger seinen Committenten eine Anzahl Exemplare zuschickt, um sie ihren gewöhnlichen Kunden zur Ansicht vorzulegen. Bei neueren Journalen ist dies vorzugsweise der Fall, aber auch bei älteren, deren Abonnement geregelt ist, ist es allgemeine Sitte, von Zeit zu Zeit Probehefte nach allen Seiten zu verschicken, oder auch einzelne Hefte nach bestimmten Gegenden hin, in denen man für den besondern Inhalt dieses Hefes ein größeres Interesse erwartet. Außerdem pflegt man den Mitarbeitern, um sie au courant zu erhalten, ähnliche Zusendungen zu machen. Das Alles ist nun factisch aufgehoben, und so ist das Entstehen eines neuen Journals eine absolute Unmöglichkeit geworden, den älteren bestehenden Journalen ist der Lebensnerv ihres Geschäftsbetriebes abgeschnitten. Das Alles kann unmöglich in der Absicht der preussischen Regierung liegen.

Vollends unerträglich aber wird die Bestimmung durch die Periode ihrer Einführung. Fast bei allen Journalen ist das Abonnement ein jährliches. Die Commissionaire haben ihren Committenten den Betrag entweder ausgezahlt oder ihn verrechnet. Nun soll aber das neue Gesetz mit dem 1. Juli ins Leben treten. Was soll nun geschehen? Der Inhaber des Lesecirkels hat der Verlagsbuchhandlung seine 7½ Thlr. ausgezahlt und diese dafür verpflichtet, ihm das Journal zuzustellen. Er hat dieselbe Verpflichtung seinen Abonnenten gegenüber übernommen, und dafür von ihrer Seite gleichfalls den jährlichen Abonnementspreis erhalten. Nun soll er aber plötzlich das

Journal nicht mehr auf buchhändlerischem Wege, sondern durch die Post beziehen, das heißt, er soll der Post den halbjährigen Abonnementspreis von 5 Thalern bezahlen, während er den ganzen Jahresbetrag an den Buchhändler bereits bezahlt oder verrechnet hat. Das ist doch eine Verwirrung aller Rechtsverhältnisse, wie sie noch gar nicht dagewesen ist.

Die Zeitungen berichten, daß der preussische Handelsminister Herr v. d. Heydt der Buchhändlerdeputation, die ihm diese Verhältnisse aus einander gesetzt, die Versicherung ertheilt habe, das Gesetz solle so schonend und mild als möglich gehandhabt werden. Aber in Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf. Eine Steuer wird entweder bezahlt oder nicht bezahlt, ein Drittes ist unmöglich. Der einzige Ausweg, welcher der preussischen Regierung bleibt, wenn sie nicht aus bloßer Consequenzmacherei alle bestehenden Contractverhältnisse in die grenzenloseste Verwirrung stürzen will, ist folgender:

Die Wirkung des Gesetzentwurfes, der übrigens noch keine gesetzliche Kraft erlangt hat*), bis zum 1. Januar 1853 zu suspendiren, und mittlerweile neue Informationen einzuziehen, um vor Ablauf dieser Frist den Kammern neue Vorschläge zu machen.

Nach den Bestimmungen der Verfassung steht dem Ministerium dieses Recht zu; es hat dasselbe schon mehrfach ausgeübt, z. B. bei der Suspension der neuen Kreis- und Gemeindeordnung, und es wird in diesem Falle von den Kammern gewiß eine Indemnitätsbill erhalten, selbst wenn sie ganz aus Mitgliedern der äußersten Rechten zusammengesetzt sein sollten. (Grenzboten.)

*) Das allerhöchst vollzogene Gesetz ist am 22. d. M. im königl. preuss. Staats-Anzeiger bereits publicirt und in unserer heutigen No. abgedruckt. D. Redact.

Die Stempelsteuer von politischen und Anzeigebältern in Preußen.

In Nr. 55. dieses Blattes wurde ein neues Gesetz wegen Erhebung von Stempelsteuer von Zeitungen mitgetheilt; mit politischen Zeitungen hatte der Buchhandel bis jetzt Nichts zu thun und kann es sich deshalb um solche nicht handeln, wohl aber mit fast allen andern Blättern, da dieselben Anzeigen gegen Bezahlung aufnehmen. — Es heißt im Gesetz: für die außerhalb des preussischen Staates erscheinenden Blätter beträgt die Steuer 10 Procent des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, mindestens aber für Blätter, welche nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr., für Blätter, welche zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr., für Blätter, welche viermal oder öfter wöchentlich erscheinen, 2 Thlr. 15 Sgr. von jedem Jahrgange eines Exemplars. — Die Bestrafung des unterlassenen Stempelgebrauchs ist eine sehr schwere, und so wird sich jede Handlung sehr hüten, für den geringen Vortheil, der überhaupt an Zeitungen herauskommt, in die Gefahr zu kommen, Strafen zahlen zu müssen. — Der eigentliche Zweck dieser Zeilen ist nun der, die Berliner Buchhandlungen zu bitten, recht bald in diesem Blatte anzuzeigen, wie sie es fernerhin mit den nicht in Preußen erscheinenden und im Inlande steuerpflichtigen Blättern gehalten zu haben wünschen, um unnöthigen Aufhalten und Differenzen im Voraus möglichst zu begegnen. M.

Auf nach!

So hätten wir denn nun auch das lang ersehnte kgl. preussische Postgesetz, das nur 3 Tage später als sein Zwillingbruder, das Stempelgesetz, das Licht der Welt erblickte, d. h. rechtskräftig wurde. Ob dem deutschen Buchhandel und der deutschen Journal-Literatur damit ein verspätetes Oster- oder ein verfrühtes Weihnachts-Geschenk gemacht wird, vermögen wir nicht zu be-